

Amtliches Mitteilungs

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Pres

Nr. 37

Sonabend, den 15. November 1947



Das Einzelhandelsschutzgesetz

Sammlung für notleidende Kriegsoffer und Schwerverkörperbehinderte

Wir entnehmen den amtlichen Mitteilungen:
Das Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. 5. 1933 bzw. 9. 5. 1935 (RGBl. I S. 262 bzw. S. 589) nebst Durchführungsverordnung vom 23. 7. 1934 (RGBl. S. 726) ist durch eine Reihe von im MBl. RWM 1940 Heft Nr. 15 S. 209 veröffentlichten Erlässen des Reichswirtschaftsministers erläutert. Neben diesem Gesetz oder statt dessen gelten auch noch die Sonderbestimmungen nach dem Milchgesetz usw.

Nach dem ESchG ist Voraussetzung für die Erlaubnis zur Neuerrichtung einer offenen, d. h. einem unbeschränkten Personenkreis zugänglichen Verkaufsstelle außer der Bedürfnisfrage der Befähigungsnachweis und die persönliche Zuverlässigkeit. Der Befähigungsnachweis muß für alle dem fraglichen Geschäftstyp eigentümlichen Waren und Warenkreise nachgewiesen werden (Warenkunde), falls der Antragsteller ein Geschäft des betr. Typs errichten will, ferner müssen die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchführung und Kostenberechnung sowie eine ausreichende persönliche kaufmännische Erfahrung vorliegen. Es fehlt an der persönlichen Zuverlässigkeit, wenn seitens der Behörde entsprechende Mängel nachgewiesen werden. Ein Mangel an persönlicher Zuverlässigkeit wird u. a. dann festzustellen sein, wenn Tatsachen vorliegen, die auf Grund der durch Art. II Ziff. 1 des ESchG eingeführten Vorschrift des § 35b RGO (Gewerbeordnung) die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs rechtfertigen würden, oder wenn ein früheres Konkurs- oder Offenbarungseidverfahren ein unzuverlässiges Verhalten des Antragstellers ergibt.

Mittelbar kann sich aus der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit auch die Notwendigkeit einer Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers deshalb ergeben, weil bei einem Mangel der für den Betrieb einer Verkaufsstelle erforderlichen finanziellen

Mittel ein strengerer Maßstab an die persönliche Zuverlässigkeit notwendig sein wird, da die Versuchung zu unlauteren Machenschaften in solchen Fällen besonders stark ist. Die Bedürfnisfrage ist zu verneinen, wenn die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle in der in Aussicht genommenen Gegend zu einer außergewöhnlichen Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde. Die außergewöhnliche Uebersetzung setzt voraus, daß für einen ganzen Handelszweig einer Gegend (gemeinsamer Absatzbereich) eine Notlage begründet würde. Bei der Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen werden die betr. Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) rechtzeitig eingeschaltet.

Errichtet wird eine Verkaufsstelle, wenn sie eröffnet, d. h. dem Publikum zum Zweck des Kaufens zugänglich gemacht wird. Als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle, und zwar in räumlicher Verbindung mit einer schon vorhandenen Verkaufsstelle, ist auch die Hinzunahme solcher Waren anzusehen, die in keinerlei innerem Zusammenhang mit den bisher geführten Waren stehen, so z. B. die Aufnahme des Vertriebs von Zigaretten in einem Schirmgeschäft. Maßstab für die Beurteilung eines inneren Zusammenhangs ist die Beobachtung, welche Waren das Publikum am einzelnen Ort jeweils in den betr. Geschäften üblicherweise voraussetzt und erwartet.

Bei völligem Branchenwechsel liegt eine Neuerrichtung dann vor, wenn die Umstellung nicht im Zuge einer allmählichen, schrittweise vor sich gehende Entwicklung, sondern plötzlich für einen bestimmten Zeitpunkt vorgenommen wird. Als Errichtung wird unter bestimmten Voraussetzungen nicht die Verlegung einer Verkaufsstelle in denselben Gemeindebezirk angesehen. In bestimmten Fällen wird die Erweiterung einer Verkaufsstelle usw. der Errichtung gleichgestellt. Zum Feilhalten von Waren gehört, daß diese verkaufsgewärtig vorhanden sind, also in dem Verkaufsraum oder einem in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Ausstellungs- oder Lagerraum zur Uebergabe an den Käufer bereit gehalten werden. Solche Verkaufsstellen, die lediglich aus Büro- oder Kontorräumen bestehen, also von evtl. vorhandenen Lagerräumen räumlich getrennt sind und nur der Entgegennahme von Bestellungen dienen (z. B. Kohlenkontore, Annahmestellen von Färbereien, Versandgeschäfte usw.) fallen nicht unter die Sperre.

Im übrigen ist die Lage und Beschaffenheit der Verkaufsstellen ohne Bedeutung, so daß Warenhäuser wie Kellerläden, Etagengeschäfte wie die unmittelbar von der Straße zugänglichen Ladengeschäfte, Hofgeschäfte (z. B. für den Verkauf von Brennmaterialien) wie feste Kioske oder Tankstellen in gleicher Weise unter der ESchG fallen. Bei Gewerbebetrieben, die mit einem Verkaufsraum verbunden sind,

Die bisher durchgeführten behördlichen Hilfsmaßnahmen für die Schwerbeschädigten, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen reichen nicht aus, um die Not dieser hart getroffenen Mitbürger zu beheben. Aus diesem Grunde hat der Herr Sozialminister eine Sammlung für notleidende Kriegsoffer und Schwerverkörperbehinderte angeordnet, die als Straßensammlung am 22. und 23. November und als Haussammlung in der Woche vom 23. bis 29. November 1947 durchgeführt wird. An die ganze Bevölkerung der Stadt Bielefeld ergeht der dringende Appell, bei dieser Sammlung nach Kräften zu spenden. Damit den Kriegsoffern noch vor Weihnachten eine spürbare Hilfe zuteil wird, Spenden können außerdem eingezahlt werden auf Konto 2212 der Stadtparkasse Bielefeld, Konto 14555 der Kreisparkasse Bielefeld und Verw.-Rech.-Konto 34 der Stadthauptkasse Bielefeld.

z. B. Bäckereien, Metzgereien, Friseurgeschäfte, gilt der Verkaufsraum dann nicht als Verkaufsstelle, wenn er mit dem Betrieb in räumlicher Verbindung steht und nur dem Vertrieb der in dem Gewerbebetrieb selbsthergestellten, selbsthergestellten oder selbstver- oder bearbeiteten Waren dient. Dasselbe gilt für den Vertrieb von nicht selbsthergestellten, nicht selbsthergestellten oder nicht selbstver- oder bearbeiteten Waren, wenn die Waren in dem betreffenden Gewerbebetrieb einschlägig sind. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Uebernahme einer Verkaufsstelle (also des ganzen Geschäftes als solchem, nicht nur des leeren Verkaufsraums oder Verkaufseinrichtungen) durch eine andere Person.

Zuständig für Ausnahmegewilligungen nach dem ESchG sind die Oberstadtdirektoren usw., die nach Anhörung der obengenannten zuständigen Berufsvertretungen zu entscheiden haben. Endgültige Beschwerdeinstanz ist der Regierungspräsident, dessen Entscheidung binnen zwei Wochen anzurufen ist. Gebühren werden in Preußen nach der Preussischen Verwaltungs-Gebührenordnung vom 19. 5. 1934 (G. S. S. 261) erhoben. Das ESchG findet keine Anwendung auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im öffentlichen Marktverkehr und auf öffentlichen Ausstellungen, hier gelten die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung. Entgegen den Bestimmungen des ESchG errichtete Verkaufsstellen hat die Behörde zu schließen, vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das ESchG werden mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft (Vergehen).

Preise für Weihnachtsbäume

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — teilt betr. Weihnachtsbaumpreise 1947 folgendes mit:

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) setze ich für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise fest:

Klasse	Erzeugerpreis Größe d. Weihnachts- bäume (Stumpflängen üb. 20 cm u. astlose Spitzenlängen ü. 30 cm s. nicht mitzurechnen)	Höchstpreis je Baum in RM	Großh. Klein- an Kleinh. Verbr. RM. RM.
0	bis zu 0,70 m	0,30	0,45 0,65
1*	üb. 0,70 b. z. 1,30 m	0,70	1,10 1,50
2	üb. 1,30 b. z. 2,00 m	1,00	1,75 2,30
3	üb. 2,00 b. z. 3,00 m	2,20	3,05 3,60
4	üb. 3,00 b. z. 4,00 m	3,40	4,70 5,50

Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Selbstwerbung durch den Käufer. Verbraucherhöchstpreise für Fichten-Weihnachtsbäume über 4,00 m Höhe, für Fichten-Spitzen (Wipfelabschnitte), für Tannen, Douglasien, Kiefern und andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den für Fichtenweihnachtsbäume festgesetzten Höchstpreisen zu bilden. Bei dem Verkauf von Edeltannen darf der Großhandel einen Verdienstaufschlag von höchstens 10 Proz. auf den Erzeugerpreis und der Kleinhandel einen Verdienstaufschlag von höchstens 30 Proz. auf den Erzeugerpreis berechnen.

Kartoffel-Transporte

Gültige Transportbegleitpapiere für Kartoffeln.

Die Kartoffelwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Zur Behebung der vielfach aufgetretenen Unklarheiten über die gültigen Transportbegleitpapiere für Kartoffeln wird folgendes mitgeteilt:

1. Zum Straßenverkehr von Pflanz- und Speisekartoffeln sind die von den Außenstellen Unna und Bonn des Landesernährungsamtes ausgegebenen gelben Transportbegleitscheine in englisch-deutscher Sprache im Format DIN A 4

oder die weißen Transportbegleitscheine im Format DIN A 6 der Außenstelle Bonn gültig.

2. Beim Transport von Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger zum Verbraucher ist die für den Erzeuger bestimmte Ausfertigung des Kontrollscheines gemäß Anordnung betr. Bewirtschaftung von Speisekartoffeln im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 18. August 1947, § 3 Ziffer 4 als Transportbegleitpapier zu verwenden. Die Gültig-

tigkeit dieses Transportbegletpapieres ist auf den Tag der Ausstellung beschränkt.

3. Zum Transport von Nachlesekartoffeln ist der Erlaubnisschein des Bürgermeisters bzw. Amts- oder Gemeindegeldverwalters gemäß Anordnung betr. Bewirtschaftung von Kartoffeln in der britischen und US-Zone im Wirtschaftsjahr 1947/48 der Hauptverwaltung für Ernährung und Landwirtschaft, Frankfurt-Main vom 15. August 1947, Abs. VIII gültig. Als Höchstmenge dürfen 25 kg Speisekartoffeln mitgeführt werden. Die Bescheinigung gilt nur für den Tag der Ausstellung.

4. Andere Bescheinigungen, auch solche, die auf Briefbogen der Oberbürgermeister, Landräte, Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren, Kreisbauernschaften und der diesen nachgeordneten Dienststellen ausgestellt sind, gelten nicht als gültige Transportbegletpapiere.

Rübenablieferung im neuen Erntejahr

Die Zuckerwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird auf Weisung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das US- und britische Besatzungsgebiet und mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1: Sämtliche Anbauer von Zuckerrüben, die im Anbaujahr 1947 eine Aufbauauflage erhalten bzw. Anbauverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, alle geernteten Zuckerrüben an die Zuckerfabriken oder zugelassenen Krautfabriken abzuliefern.

§ 2: Diesen Rübenanbauern ist untersagt: a) Zuckerrüben zu verfüttern oder zu verarbeiten, b) Zuckerrüben an andere als an Zuckerfabriken oder zugelassene Krautfabriken abzugeben, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung, als Naturalvergütung oder auf andere Weise, c) Zuckerrüben im Werklohn verarbeiten zu lassen.

§ 3: Die Rübenlieferanten erhalten für den Transport zum Verarbeitungsbetrieb einen Transportausweis, der auf Verlangen den eingesetzten Kontrollpersonen vorzuzeigen ist. Rübentransporte ohne Transportbegleitscheine unterliegen der Beschlagnahme.

§ 4: Nach beendeter Rübenablieferung haben die Zucker- und Krautfabriken die Minderablieferung des einzelnen Anbauers unverzüglich dem Rübenkontrollausschuß zu melden.

§ 5: Verstöße gegen die Anordnung werden entsprechend der Schwere der Verfehlung mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM. oder gerichtlich mit Geld- oder Gefängnisstrafen bestraft.

§ 6: Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Einfuhr von Tabakwaren

Steuer- und Zollblatt Nr. 14 vom 4. 9. 1947
— Z 305/V 1510/2871.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung der Militärregierung angeordnet:

1. Für Tabakwaren, die nicht zum Handel bestimmt sind, werden ab sofort folgende Pauschätze erhoben, durch die sämtliche Abgaben abgegolten werden: Zigarillos und Stumpen je Stück 0,50 RM., andere Zigarren je Stück 1,25 RM., Zigaretten je Stück 0,30 RM., Feinschnitt je kg 80 RM., Grobschnitt je kg 55 RM., Kautabak je Stück (10 g) 0,50 RM., Schnupftabak je kg 25 RM., Zigarettenblättchen je 1000 Stück 10 RM.

2. Für die Einfuhr von Tabakwaren in Geschenksendungen und im Reiseverkehr werden Packungen jeder Größe zugelassen. Die Abgaben sind deshalb nach dem tatsächlichen Inhalt der Packungen zu berechnen.

3. Die in § 46 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vorgesehenen Durchschnittspreise sind damit zur Zeit gegenstandslos.

Die Verfügung FLSt vom 5. Oktober 1946 V 1510 — 2/2 I (StuZbl. S. 95) tritt außer Kraft.

Die Verfügung FLSt vom 11. Juli 1947 — Z 2250, Z 2500 — 4/2 2, welche die Einfuhr durch Angehörige der Alliierten Streitkräfte usw. regelt, wird von dieser Verfügung nicht berührt.

Unveränderte Verkaufszeiten

Die Ladenöffnungszeiten bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen.

Stadtamt 60.

Neue Kennzeichen der Kraftfahrzeuge

Die Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes teilt mit:

Das Straßenzentralamt in Bielefeld hat mit Tgb. Nr. 9/3/1 vom 17. 9. 47 die Herren Verkehrsminister der Nordzone und die Herren Verkehrsminister von Hamburg und Bremen gebeten, die Straßenverkehrsämter zur beschleunigten Mitteilung über die Zuteilung der neuen Kennzeichen an das Straßenzentralamt anzuhalten. Mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung dieser Meldungen wird die o. a. Tgb. Nr. des Straßen-Zentralamtes nachstehend veröffentlicht:

Straßenzentralamt des amerik. u. britischen Besatzungsgebietes. — Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge. 9/3/1.

Bielefeld, den 17. 9. 1947.
Schildescher Str. 77a, Fernruf 2493.

An die Herren Verkehrsminister und -senatoren der Nordzone in Düsseldorf, Hannover, Kiel, Hamburg und Bremen.
Betr. Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und Anhänger.

In dem Erlass der Hauptverwaltung der Straßen — 4 Nr. 7049/V/47 — vom 13. August 1947 (Verkehrsblatt S. 50) war entsprechend der Bekanntmachung der Militärregierung bestimmt worden, daß die Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und Anhänger bis zum 31. 8. 1947 durchgeführt sein mußte.

Zugleich mit der Ausgabe der Kennzeichenschilder an die Fahrzeughalter müssen auch die Unterlagen über die Kraftfahrzeuge und -Anhänger bei den kartelführenden Stellen berichtet sein, damit jederzeit die Fahrzeuge nach dem Kennzeichen ermittelt und nach den Karteien ordnungsmäßige Statistiken gefertigt werden können.

Obwohl annähernd 400 000 Kraftfahrzeuge und Anhänger allein in der britischen Zone neue Kennzeichen erhalten haben, sind uns bis jetzt erst in rund 150 000 Fällen die Meldungen über die neuen Kennzeichen (Meldekärtchen gemäß Erlass 9/1/3/1 vom 18. 12. 46) zugegangen. Auch beim Straßen-Zentralamt müssen die Arbeiten mit größter Beschleunigung zum Abschluß gebracht werden.

Es wird daher gebeten, die Straßenverkehrsämter zur umgehenden Einsendung der noch ausstehenden Meldungen anzuhalten und sie anzuweisen, sämtliche Meldekarten über die neu erteilten Kennzeichen bis zum 20. 10. d. Js. erlaßgemäß einzusenden, damit das Straßenzentralamt bis November mit der Bereinigung seiner Unterlagen ebenfalls fertig wird.

Für Übersendung eines Abdrucks Ihrer Weisung wären wir dankbar.

In Vertretung gez. Usinger.

Pressestimmen, Berichte höherer Verwaltungsbehörden und dienstliche Äußerungen höherer

Renten an Hinterbliebene Verschollener

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Nach § 1259 RVO werden die Hinterbliebenenrenten auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn 1. während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und 2. die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Darüber hinaus hat das Reichsversicherungsamt am 25. 4. 44 — RABl. II 184 — entschieden, daß das bloße Vermißtsein eines Kriegsteilnehmers während eines Jahres nicht als Umstand anerkannt werden könne, der im Sinne des § 1259 RVO seinen Tod wahrscheinlich mache. Das Vorhandensein solcher „Umstände“ mußte daher in allen vorkommenden Fällen von dem Rentenberechtigten nachgewiesen werden.

Diese enge Auslegung war auf die Kriegsverhältnisse zugeschnitten und ist heute, nachdem mehr als zwei Jahre nach der Kapitulation verstrichen sind, nicht mehr vertretbar. Trotz des rechtlichen Weiterbestehens des Kriegszustandes und trotz der Zonengrenzen bestehen heute keine Bedenken, den Tod von Personen, die längere Zeit vermißt sind, als wahrschein-

Polizeidienststellen geben Anlaß zu folgender Feststellung:

Die Einführung der blauen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge im Jahre 1947 beruhte auf Weisung der Militärregierung. Diese hat nicht nur Form und Farbe der Schilder vorgeschrieben, sondern auch die Kennzeichnung nach Ländern, sowie nach Straßenverkehrsämtern und Erkennungsnummern der Fahrzeuge. Daraus ergeben sich eine Buchstaben- und zwei Zahlengruppen. Die namentlich von der Polizei beanstandete schwere Erkennbarkeit der blauen Schilder, also die Unzweckmäßigkeit der Farbenzusammenstellung blau und schwarz wird in Zukunft vermieden werden. Für das Jahr 1948 hat die zuständige interalliierte Stelle in Berlin neue Schilder vorgeschrieben mit schwarzem Grund und weißer Beschriftung, also in einer Farbenzusammenstellung, die Deutschland nach eingehenden sorgfältigen Versuchen als die beste erkannt und deshalb in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 1937 vorgeschrieben hatte, die dann damals allerdings nach wenigen Tagen auf höhere Weisung wieder auf den früheren Zustand: schwarz auf weißem Grund umgestellt worden war.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge nach Ländern, Straßenverkehrsämtern und Erkennungsnummern, also einer Buchstaben- und zwei Zahlengruppen, wird für 1948 beibehalten werden, nicht aber die Größe der Schilder und die Abmessung der Buchstaben und Zahlen.

Führen von Generatorfahrzeugen

Die Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes gibt bekannt:

Die Erlasse vom 22. 6. 1943 — RVkBl. S. 31 — und vom 16. 8. 1943 — RVkBl. S. 112 — bestimmen u. a., daß jeder mit der Führung eines Kraftfahrzeugs mit Generatorantrieb beauftragte Fahrer im Besitz eines (auf Grund besonderer Prüfung zu erwerbenden) Berechtigungsscheins der NSKK-Motorgruppe sein muß. Diese Erlasse werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats für Verkehr aufgehoben. Für das Führen von Generatorfahrzeugen genügt der Besitz der Fahrerlaubnis (Führerschein) nach §§ 4, 5 StVZO.

lich anzunehmen. Jedenfalls geht es nicht an, hier Hinterbliebenenansprüche abzulehnen und als letzten Weg auf die Möglichkeit der Todeserklärung beim zuständigen Amtsgericht hinzuweisen, wenn nach jahrelangem Vermißtsein nachweisbar alle nur möglichen Suchmeldungen erfolglos blieben.

In diesen Fällen ist nunmehr die Verschollenheit nach § 1259 RVO als gegeben anzunehmen und die Hinterbliebenenrente unverzüglich anzuweisen, wenn seit dem Tage, an dem der Versicherte das letzte Lebenszeichen von sich gegeben hat, mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

Die Feststellung des Todes am Verschollener obliegt den Trägern der Rentenversicherung nach § 1260 RVO „nach billigem Ermessen“. Zur Sicherung einer möglichst einheitlichen Handhabung empfehle ich für die häufig schwierige Festsetzung der Todeszeit vom 4. 7. 1939 (RGBl. S. 1186) und die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die britische Zone zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 16. 12. 1946 (Verordnungsblatt f. d. britische Zone, Amtl. Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen Nr. 1 v. 23. 4. 47 S. 10.

Mehl.

Karten 1.
Karten 13.
IV über
Stelle von
4:3 bezog
trieben. E
sämtlich
Mehl im

Dauerba
backwaren
Karten 14.
schnitt 1
33 sowie
500 g der

Kinderp
Die mit
Abschnitte
werden m
liefert, A
zeichneten
16, 45 un
mehl aus
Kinderg
sammenh
und IIIa
können w
mittel abg
Fleisch.

sind auf d
zusammen
ten 12, 13
Fleischau
liefern.

Fett Au
11—15 sin
40 g auszu
außerdem
je 40 g Sc
Kranken
über W-B
Brot zu li
ken sind.
Bei de
Ja und Ib
Fett- und
bis 63, 68
Schmalz,

Am 3. M
lefelder K
bindung m
Ausstellung
Oetker-Hal
9000 Bes
Umgebung

sahen an
jahrhunder
endgültige
gerät früh
schont vor
unsere he
bild und
früheren
können wi
in der Oet
ten ein gu
fachen Ha
standes, d
lehrtenwelt
Auch unse
und schlich
zum Teil a
Bielefelder
konnte. Tat
prunkend
in der Ar
innerlich u

Heimat

Der Flüc
veranstaltet
Uhr, in de
vertriebene
abend mit
unter Leitu
Theo Ritzh
kostenbeitr
karten bei
trauensleute
unter 14 Ja

Die Lebensmittelrationen

vom 17. bis 23. 11. 1947

Mehl. Auf die Brotabschnitte A u. B der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25, 35 und die Abschnitte III und IV über je 500 g Brot der Karte 70 kann an Stelle von Brot wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden, jedoch nur bei Backbetrieben. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgerufene Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Dauerbackwaren. Zum Bezüge von Dauerbackwaren berechnen die Zw.-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70.

Kinderpuddingpulver und Kinderstärkemehle. Die mit „Kinderpuddingpulver“ bezeichneten Abschnitte der Karten 13 bis 33 und 14 bis 44 werden mit je 250 g Kinderpuddingpulver beliefert. Auf die mit „Kinderstärkemehl“ bezeichneten Abschnitte der Karten 15 bis 35, 16, 45 und 70 werden je 250 g Kinderstärkemehl ausgegeben.

Kindergetreidenährmittel. Auf je drei zusammenhängende Nährmittelabschnitte Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind auf die Kleinabschnitte C und D je 25 g zusammen also 100 g auszugeben. Bei den Karten 12, 13, 22 und 23 sind außerdem die Fleischaufrufabschnitte 1 mit je 100 g zu beliefern.

Fett. Auf die Fettabschnitte der Karten 11—15 sind je 4 g Schmalz, zusammen also 40 g auszugeben. Bei den Karten 12—15 sind außerdem die Fett- bzw. Butterabschnitte 1 mit je 40 g Schmalz zu beliefern.

Krankenzusatzkarten. Auf die Abschnitte über W-Brot der Zusatzkarten 74—77 ist R-Brot zu liefern. Beim Umtausch in Reisemarken sind Reisemarken über R-Brot auszugeben.

Bei der Karte 16 sind die Butterabschnitte Ia und Ib mit je 50 g Butter zu beliefern. Die Fett- und Butterabschnitte der Zusatzkarten 60 bis 63, 68—69 sind im Verhältnis 5:4 nur mit Schmalz, die Butterabschnitte der Karten 70

Kartennr. u. Kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (17.11.47) Ab- schn.	Wert g	Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 2. Woche (17.11.47) Ab- schn.	Wert g
11, 21 31 E	10000	II II B ¹⁾	1000 500 1000	1250	I	250
12 22 32 Jgd.	12500	IIa IIb B ¹⁾	1000 1000 1000	1250	I	250
13 23 33 K	11000	II II B ¹⁾	1000 500 1000	250	I	250
14 24 34 Klk	6000	IIa IIb IIc A ¹⁾	200 200 200 1000	1250	I	250
15, 25 35 Kist	3000	II IIa	500 200	1500	NI	250
16 Sgl	2000	IIa IIb IIc IIc ²⁾	200 200 200 200	1750	Ia ⁴⁾ IIa ⁴⁾ IIIa ⁴⁾	250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250	—	—
47 SV	14400	IIa 1) IIb 1) IIc 1) II 1)	1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	IIa 1) IIb 1)	1000 1000	—	—	—

* Kleinabschn. mit je 50 g

** Kleinabschn. m. je 25 g

bis 77 entsprechend dem Mengenaufdruck nur mit Butter zu beliefern, jedoch nur die Abschnitte der 1. Woche. Reisemarken dürfen nur in Gaststätten beliefert werden.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Bielefeld-Stadt Bielefeld Land
Ernährungsämter Abt. B

Formschönes Handwerksgut

Am 3. November schloß die von dem Bielefelder Kreis für gestaltende Arbeit in Verbindung mit der Stadt Bielefeld durchgeführte Ausstellung „Gültige Form“ in der Rudolf-Oetker-Halle ihre Pforten.

9000 Besucher aus der näheren und weiteren Umgebung — zum großen Teil Sachkenner — sahen anhand der ausgestellten Dinge das jahrhundertlange Ringen des Handwerks um endgültige Formen. Das gezeigte Gebrauchsgerät früherer Jahrhunderte — bewußt verschont von überflüssigem Prunk — ist für unsere heutige Generation geschaffen, Vorbild und Ansporn zu sein. Gerade von den früheren Formen handwerklichen Volksgutes können wir außerordentlich viel lernen. Die in der Oetker-Halle gezeigten Dinge vermochten ein gutes Bild der Lebenshaltung des einfachen Handwerkers, des gehobenen Mittelstandes, des modernen Adels und der Gelehrtenwelt vergangener Zeiten zu vermitteln. Auch unsere heutige Zeit wird zum einfachen und schlichten Gebrauchsgut zurückfinden, was zum Teil auch bei Betrachtung dieser letzten Bielefelder Ausstellung festgestellt werden konnte. Tatsächlich läßt uns das Prachtvolle und prunkend Verzierte des letzten Jahrhunderts in der Arbeit des gestaltenden Handwerks innerlich unberührt und spricht nicht in dem

Maße zu uns, wie das organisch gewachsene Gebrauchsgut der alten ewig gültigen Formtradition. Dabei gilt es zu bedenken, daß in allen Jahrhunderten das wirkliche Gebrauchsgut der Bevölkerung durch die Ansprüche des Lebens geformt, allein schon zwangsläufig jene Einfachheit im Stil aufweisen mußte, um überhaupt zu einem Gerät des täglichen Bedarfs zu werden.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet hat auch die Ausstellung „Gültige Form“, die die erste dieser Art in der britischen Zone war, im Zeitalter der rastlosen Technik mit dazu beigetragen, unser verlorengegangenes Formgefühl zu wecken und unsere Auffassung zu den Arbeiten des gestaltenden Handwerks zu vertiefen.

Bekämpfung von Ratten

im Landkreis Bielefeld

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. S. 1721) in Verbindung mit §§ 52 bis 54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1: In allen Gemeinden des Landkreises wird in diesem Jahre eine umfassende planmäßige Rattenbekämpfung durchgeführt.

§ 2: Zur Durchführung dieser Maßnahme sind auf ihre eigenen Kosten die Wohnungsinhaber, Eigentümer, Pächter sowie die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Betrieben, Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung verpflichtet.

§ 3: Mit der Bekämpfung wird am 15. November 1947 begonnen. Dauer der Be-

Straßenverkehrsdisziplin

Die Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes teilt mit:

Das ständige Wachsen des Verkehrs erfordert ständig wachsende Sorgfalt aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere genaue Beachtung der Verkehrsregeln.

Wer seine Fahrtrichtung ändern will, hat deutlich Zeichen zu geben. Diese Vorschrift wird beim Rechtsabbiegen häufig vom Radfahrer fast regelmäßig, unbeachtet gelassen. Nur Gedankenlosigkeit kann zu der falschen Auffassung führen, beim Rechtsabbiegen sei das Zeichen entbehrlich, es mag in der Regel zutreffen, daß ein Rechtsabbiegen den Nachfolgenden nicht gefährdet, aber andere als gerade die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer haben Interesse daran, die Fahrtrichtung im Voraus zu wissen. Der Fußgänger, der im Zuge einer Hauptstraße eine Seitenstraße queren will, muß wissen, ob der auf der Hauptstraße entgegenkommende Kraftwagen in die Seitenstraße einbiegt und damit vor dem Fußgänger die Fahrbahn der Seitenstraße besetzt. Auch für den nachfolgenden und geradeaus bleibenden Kraftwagen hat die Absicht des Vorfahrenden, rechts einzubiegen, Bedeutung. Der Nachfolgende kann seine geplante Überholungs-bewegung unterlassen, wenn er weiß, daß der Vorfahrende ihm ohnehin durch Rechtsabbiegen den Weg freigibt.

Es darf also aus mehr als einem Grunde auch beim Rechtsabbiegen das Zeichen nicht unterlassen werden.

Arbeitsgemeinschaft der Lebensretter

Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in der englischen und amerikanischen Zone voll in Aktion.

Die Vertreter der Landesverbände beider Zonen haben sich in Wiesbaden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Leitung wurde dem LV-Leiter von Hessen, Adolf Philippi übertragen. Durch diesen Zusammenschluß sind die Landesverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein in der Lage, ihre Arbeit nach gemeinsamen Richtlinien wieder aufzunehmen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich darum, den im letzten Sommer zahlreich auftretenden Ertrinkungsunfällen energisch entgegen zu treten. An Gegenmaßnahmen sind folgende vorgesehen: Gestaltung von Rettungswachen an allen gefährlichen Uferstellen der Gewässer und Ausbildung von Rettungsschwimmern, welche bei eintretenden Wasserunfällen helfend in Aktion treten können. Der Rettungsdienst der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft wird durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, welche im Aufbau ist, somit dem Wunsche der Behörde entgegenkommen und mit ihren freiwilligen Helfern uneigennützig dem nassen Tod entgegenreten.

Heimatabend für Ostvertriebene

Der Flüchtlingsausschuß der Stadt Bielefeld veranstaltet am Freitag, dem 21. 11. 47, 18.30 Uhr, in der Aula des Gymnasiums, für Ostvertriebene und Einheimische einen Heimatabend mit Melodien aus Oper und Operette, unter Leitung von Herrn Opernsänger Kurt-Theo Ritzhaupt. Eintritt frei! Spenden als Unkostenbeitrag dringend erwünscht. Eintrittskarten beim Flüchtlingsamt, bei den Vertrauensleuten und an der Abendkasse. Kinder unter 14 Jahre sind nicht zugelassen.

kämpfung einschließlich der notwendig werdenden Ködernachlegungen: 6 Monate.

§ 4: Die praktische Durchführung der Bekämpfung wird für den Amtsbezirk Brackwede und der Gemeinde Gadderbaum der Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung Ferd. Christlieb u. Co., K.-G., Hamburg, Betrieb: Bergkirchen 109 über Bad Oeynhausen, für die Amtsbezirke Heepen, Dornberg und Jöllenbeck der Firma Walter Schrage, Bremen, Gastfeldstraße 61a, übertragen, die nach den geltenden Richtlinien arbeiten. Den Beauftragten obiger Firmen ist das Betreten sämtlicher Räume und Grundstücke zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 327 R.St.G.B. strafbar.

Brackwede, 6. November 1947.

Der Oberkreisdirektor: gez. Schütz.

Eingefrorene Löhne und Gehälter

Der Präsident des Zentralamtes für Arbeit teilt mit:

Die Frage, ob Löhne aus der Zeit vor und nach der Kapitulation in solchen Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen, eingefroren sind, wird nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verneinen sein.

Das Gesetz Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen spricht zwar im Artikel I die Beschlagnahme des in Frage kommenden Vermögens aus und in Artikel II das grundsätzliche Verfügungsverbot über dieses Vermögen, läßt dann aber im Artikel IV für den Betrieb geschäftlicher Unternehmungen Ausnahmen zu. Danach kann jedes geschäftliche Unternehmen, daß der Kontrolle auf Grund des Gesetzes Nr. 52 unterliegt, alle Geschäfte eingehen, die normalerweise der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands entsprechen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Geschäfte eingeht, die unmittelbar oder mittelbar die Werte des Unternehmens erheblich vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen.

Da Lohnzahlungen zu den ordentlichen Geschäftsbeteiligungen eines geschäftlichen Unternehmens gehören, und diese Lohnzahlungen einen Gegenwert für durchgeführte oder noch auszuführende Arbeitsleistungen darstellen (also den Wert des Unternehmens weder erheblich vermindern noch gefährden, noch sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen), wird man grundsätzlich davon ausgehen müssen, daß die Arbeitsentgelte in solchen Unternehmen materiell-rechtlich keinen Beschränkungen unterliegen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß für die Erhebung einer Lohnklage vor einem deutschen Gericht die vorherige Genehmigung der Militärregierung nicht mehr erforderlich ist, auch wenn sich die Klage auf ein unter das Gesetz Nr. 52 fallendes Vermögen bezieht oder sich gegen eine Person richtet, deren Vermögen dem Gesetz Nr. 52 unterliegt.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil darf aber erst nach vorliegender Genehmigung des zuständigen Offiziers der Property Control Branch erfolgen, wenn a) sie sich gegen eine Person richtet, deren Vermögen unter das Gesetz Nr. 52 fällt, b) sie sich gegen ein Vermögen richtet, das dem Gesetz Nr. 52 unterliegt, oder c) sie in sonstiger Weise ein unter das Gesetz Nr. 52 fallendes Vermögen verringert.

Bei bereits anhängigen Klagen, die sich auf ein unter das Gesetz Nr. 52 fallendes Vermögen usw. richten, ist der Kläger darauf hinzuweisen, daß die Durchführung des Prozesses keiner Beschränkung unterliegt, daß er aber die Vollstreckung eines von ihm erstrittenen Urteils nur mit Zustimmung der Property Control Branch vornehmen kann.

Ist ein Vermögen durch die Militärregierung in Verwaltung genommen oder für das Vermögen von ihr ein Treuhänder eingesetzt worden, so muß die Genehmigung der Militärregierung vor der Verhandlung über die Klage ein-

geholt werden, weil die Militärregierung dann als beteiligt anzusehen ist.

Gegen einen von der Militärregierung eingesetzten Treuhänder darf eine Klage nur dann erhoben werden, wenn keine andere natürliche oder juristische Person vorhanden ist, gegen die sie erhoben werden könnte.

Ein Oberprüfungsamt in Bielefeld

für den höheren technischen Dienst

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Durch Beschluß der Vertreter der Länder und Zentralverwaltungen in der britischen Besatzungszone ist das Ausbildungs- und Prüfungsverfahren der Anwärter für den höheren technischen Verwaltungsdienst wieder aufgenommen worden. Für die Abnahme der Großen Staatsprüfung ist ein Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst eingerichtet worden, das seinen Sitz in Bielefeld, Ravensberger Straße 117 hat. Das Oberprüfungsamt steht unter dem Kuratorium von Vertretern der beteiligten Länderregierungen und der Hansestädte sowie der Zentralverwaltungen in der britischen Besatzungszone und des Deutschen Städtetages. Präsident des Oberprüfungsamtes ist Geheimrat Dr. Ing. Schwarze. Das Oberprüfungsamt gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das allen Ausbildungsbehörden zugestellt wird.

Anerkennung und den Schutz

von Schwerbeschädigtenbetrieben

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Schwerbeschädigtenbetrieb“ oder „Beschäftigungswerkstätte für Schwerbeschädigte“ nur von solchen Unternehmen für ihren Gewerbebetrieb verwandt werden darf, bei denen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte der Beschäftigten aus Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. S. 57) besteht, wobei als Schwerbeschädigte auch Personen gelten, denen der Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter durch die Hauptfürsorgestelle zuerkannt ist. Als in Unternehmen beschäftigt gelten auch der oder die Unternehmer.

Da die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und die Kontrolle der Schwerbeschädigten-Eigenschaft den Hauptfürsorgestellen obliegt, entscheiden diese auch darüber, ob ein Betrieb als Schwerbeschädigten-

Die tägliche Kalorienzahl für erwachsene Normalverbraucher: betrug in der Zeit vom 3. 11. bis 9. 11. 47 1390 und zwar: Brot 875, Nahrungsmittel 125, Zucker 36, Kartoffeln 194, Fleisch 23, Fett 51, E-Milch 25, Käse —, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 30, Fisch 25.

betrieb anzuerkennen ist, wobei die Richtlinien für eine solche Anerkennung vor allem in sozialer Hinsicht von den Hauptfürsorgestellen aufgestellt werden.

Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind zuständig die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte zu Düsseldorf, Münster und Detmold.

Wer ungeachtet dieser Bekanntmachung sein Erwerbsunternehmen als „Schwerbeschädigtenbetrieb“ oder „Beschäftigungswerkstätte für Schwerbeschädigte“ bzw. ähnlich bezeichnet, verstößt gegen die guten Sitten und kann gemäß §§ 1, 16, 25 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in Anspruch genommen werden.

Spielplan des Stadttheaters

vom 17. bis zum 23. November 1947

Montag, 17. 11., 19.00 Uhr: Volksbühne III, „Rigoletto“, Oper von Verdi
Dienstag, 18. 11., 19.00 Uhr: A. „Sappho“, Trauerspiel von Grillparzer
Mittwoch, den 19. 11., 19.00 Uhr: B. „Sappho“, Trauerspiel von Grillparzer
Donnerstag, den 20. 11., 19.00 Uhr: C. „Rigoletto“, Oper von Verdi
Freitag, den 21. 11., 19.00 Uhr: D. „Sappho“, Trauerspiel von Grillparzer
Sonntag, den 22. 11., 17.00 Uhr: Schülervorstellung, „Sappho“, Trauerspiel von Grillparzer
Sonntag, den 23. 11., 19.30 Uhr: „La Bohème“, Oper von Puccini

Kammerspiele:

Montag, den 17. 11., 19.00 Uhr: H. „Die Sonntagsfrau“, Komödie von Braun
Dienstag, den 18. 11., 19.00 Uhr: E. „Ein Inspektor kommt“, Schauspiel von Priestley
Mittwoch, den 19. 11., 19.00 Uhr: F. „Ein Inspektor kommt“, Schauspiel von Priestley
Donnerstag, den 20. 11., 19.00 Uhr: G. „Das verschlossene Haus“, Komödie von Howard
Freitag, den 21. 11.: H. Nächste Vorstellung am Montag, dem 24. 11. 47 (wegen Konzert des Volkschors).

Heimkehrer-Betreuungsstelle in Bielefeld

Seit einigen Wochen besteht in Bielefeld in der Baracke des Flüchtlingsamtes in der Elsa-Brändström-Straße eine Heimkehrer-Betreuungsstelle für aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommende Soldaten.

Alle, die in den letzten zwei Jahren den Stacheldrahtzaun hinter sich haben, werden oft über die vielen Wege gemurrt haben, die sich für sie bei Wiedereingliederung in ihre alten Rechte und Pflichten ergaben. Da mußte erst die Zuzugsgenehmigung (auch wenn die Angehörigen hier beheimatet waren) besorgt werden, dann die polizeiliche Anmeldung, die Meldung bei dem zu Unrecht gefürchteten Arbeitsamt und endlich erhielt man die benötigten Lebensmittelmärken. Heute werden diese Wege unseren Heimkehrern durch einen freundlichen Beamten erspart, der selbst noch vor kurzer Zeit jenseits des Ozeans saß und somit viel Verständnis für die Sorgen und Wünsche unserer Zurückgekehrten hat. Besonders gelagerte Fälle, die sehr häufig vorkommen, müssen selbstverständlich individuell geregelt werden. Neben der kulturellen Betreuung, durch Vermittlung eines Kino- oder Theaterbesuches, stehen in wirtschaftlicher Hinsicht Textilien, Schuhe usw. in leider sehr beschränktem Umfang zur Verfügung. Falls es sich — besonders häufig ist es bei den Rußlandheimkehrern der Fall — um gesundheitlich stark Geschädigte handelt, wird von der Betreuungsstelle gleich ein Antrag auf Er-

holung in einem dafür vorgesehenen Heim aufgenommen.

In der vergangenen Woche fand im Beisein von Vertretern der CCG, des Zonenbeirats, der karitativen Verbände, des Roten Kreuzes und der Behörden über alle, die Heimkehrerfrage betreffenden Punkte ein umfassender Gedankenaustausch statt, wobei von den beteiligten englischen Stellen weitgehende Unterstützung zugesagt wurde.

An die Bielefelder Bevölkerung ergeht von dieser Stelle die Bitte: Berichteten Euren Angehörigen in den Gefangenenzugängen, daß sie sich bei Rückkehr nur an diese Betreuungsstelle mit all ihren Fragen zu wenden brauchen. Laßt Euch, wenn eben möglich, den ungefähren Zeitpunkt der Rückkehr mitteilen, den Ihr dann der Betreuungsstelle weitergebt, damit das Wohnungsamt bei notwendig erscheinenden Umquartierungen der inzwischen belegten Räume auf längere Sicht arbeiten kann. Ferner schickt ihnen Zeitungen in die Läger, damit sie sich über die Geschehnisse in der Heimat unterrichten können und nicht bei Rückkehr, von der nüchternen Wirklichkeit ihrer Illusionen beraubt, enttäuscht die Heimat wiedergehen.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Pressamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf., Bielefeld

Politische Betätigung der Beamten

und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt:

Verschiedentlich ist darauf hingewiesen worden, daß die im vorstehenden Erlaß von dem Herrn Regional Commissioner gegebene Anweisung der Nichtteilnahme an politischen Veranstaltungen dem § 43 der DGO widerspreche. Nach dieser Vorschrift ist den hauptamtlich angestellten Gemeindebeamten nur die aktive politische Betätigung innerhalb des Gemeindebezirks untersagt, während nicht verboten ist die Zugehörigkeit zu einer zugelassenen Partei, der Besuch von Versammlungen oder die Ausübung des Wahlrechts. Dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar. Der Begriff „Teilnahme“ im Sinne der Anweisung des Herrn Regional Commissioner ist — wie auch schon bei anderer früherer Gelegenheit festgestellt — nicht im Sinne einer körperlichen Anwesenheit, sondern einer Mitwirkung gleich wie gearteter Form zu verstehen, d. h. also, es ist nach dieser englischen Anweisung nur nicht zulässig, daß der Beamte z. B. in der Diskussion spricht, am Vorstandstisch sitzt oder sonst irgendwie sich bemerkbar betätigt.

Nr. 38

Die Erwerbsfähigen Personen, licher Gel oder pers werbsfähig sprechende enge Bezi jedoch nur während Sorge auch sich körpers mit Rücks handenen bedürfen. So wird ihre Kinder liche Büro nen, dage eine Halb Heimarbeit wesentliche benshaltung wird, ähn

bringen, d nicht ang einer gew finden wird schränkten winnen läß Schwerbeso Anwendung beschränkte standteil d Bedeutung die öffentli der Selbsth Das wirk tenfürsorge befohlenen Ziel läßt sich um Me ten Erforder entspreche

die wie bei ei arbeit zwisch Vermittlung schränkten lichen Fürso len weiblich beitsstellen den können achtlche fir haushalts be Die Unter in der freien zutreiben. D fieren Anzahl die den hie entsprechen tive Arbeit

eine zu teil wird richtungen es schäftigung Solche Einric schichte des eine Rolle sp dem ersten den, der fre Selbsthilfein gung) gescha